

Führergewalten“ (S. 75). Zwar waren die sich im „Führerkult“ ausdrückenden „Veränderungsmechanismen und Ideologien“ oft durch andere als ausgesprochen nazistische Inhalte und Wertvorstellungen bestimmt. Jedoch stellten sie „objektiv Vorläufer“ des nazistischen Führerkults dar; auf ihnen konnte „das Führerprinzip des Nationalsozialismus ohne äußerlichen Bruch aufbauen“ (S. 76).

Der Übergang zum faschistischen Führerkult in der Innen- und Außenpolitik nach dem 30. Januar 1933 — innerhalb der Nazipartei besaß Hitler bereits lange zuvor eine autoritär-diktatorische Machtstellung — wurde dadurch erleichtert, daß sich die Nazis auch hier einer demagogischen Tarnsprache bedienten.⁸ Sie erließen dazu Normen, mit denen der von den Spitzen der Nazipartei und des faschistischen Staatsapparates nicht nur gebilligte, sondern weitgehend unmittelbar dirigierte Terror der Schläger- und Mördertrupps von SA und SS in die Form des Gesetzes gekleidet und damit zu legalisieren getrachtet wurde.

Erst später räumten die Nazis schrittweise ein, daß mit dem „Führerprinzip“ und dem damit verbundenen „Unfehlbarkeitsdogma“ das Wesen von Staat und Recht völlig umfunktioniert worden war: „Der Führer war oberste Rechtsquelle, oberster Richter, oberster Gesetzgeber und oberster Exekutor“ in einem (S. 94). Damit einher ging das politische Monopol der Nazipartei: Sie war kraft des „Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 497) die einzige zugelassene Partei. Und durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) wurde sie als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt, wobei die damit an sich verbundenen juristischen und fiskalischen Auflagen ausgeklammert blieben.

Welche Stellung Hitler für sich und die Spitzen der Nazipartei beanspruchte, ergibt sich aus einer seiner Reden aus dem Jahre 1930: „Somit proklamiere ich jetzt für mich und meine Nachfolger in der Führung der NSDAP den Anspruch auf politische Unfehlbarkeit“ (S. 205).⁹ Diese Doktrin war mit dem — von den Nazis ja formell nie aufgehobenen — Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 102 der Weimarer Verfassung) unvereinbar.^{10 11}

Die Autorin hat sich bemüht, das „tatsächliche Verhältnis“ (S. 207) der Nazipartei zum Staat und speziell zur Justiz mit einer Fülle von Details aufzuhellen. Diesen Darlegungen kann allerdings nicht durchweg gefolgt werden. Wenn D. Majer z. B. meint, der Apparat der Nazipartei sei „bald zu einer Plage des an formale Gesetzlichkeit gewöhnten Beamtentums“ geworden (S. 208), so mag das in Einzelfällen richtig gewesen sein, kann jedoch nicht verallgemeinert werden. An vielen Beispielen beweist D. Majer die „Affinitäten“ in Verwaltung und Justiz gegenüber dem Nazismus, „Beflissenheit und Übereifer“, „Anpassung und Kooperation“ der Justiz mit dem außergerichtlichen Terror (S. 235 ff.). Gerade deshalb kann man ihrer These, die Justiz habe damit selbst zu ihrer „Ohnmacht“ beigetragen (S. 243), nicht zustimmen. Bei aller Vielschichtigkeit, die die Bewertung eines so heterogenen Gebildes erfordert (schließlich war nicht jeder Amtsrichter ein Freisler, und gewiß gab es graduelle Unterschiede zwischen der Früh- und der Endphase des Nazismus) — eine Judikatur, die jährlich 300 000 Strafurteile fällt und in zwölf Jahren Zehntausende Andersdenkende dem Henker überantwortete, war durchaus nicht ohnmächtig.

In ihren Untersuchungen über das „Prinzip des Sonderrechts“ belegt D. Majer, daß der von den Nazis ständig gebrauchte Begriff „Volksgemeinschaft“ in Wirklichkeit nur „den Tatbestand der Entmündigung aller durch die Führerdiktatur“ umschrieb (S. 117). Sie weist an eindrucksvollen Beispielen nach, wie die gerichtliche Spruchpraxis dazu beitrug, immer mehr Personen und Gruppen aus politischen, rassistischen und anderen Gründen aus der „Volksgemeinschaft“ auszugrenzen und unter Sonderrecht zu stellen, das nichts anderes als judiziertes Unrecht war.

Ein markanter Ausdruck dafür war die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Juni 1936, die — unter Berufung auf den sog. Klostertod — der „Endlösung der Judenfrage“ in einem ökonomischen Teilbereich Vorgriff: „Die frühere (liberale) Vorstellung vom Rechtsinhalt der Persönlichkeit machte unter den Wesen mit Menschenantlitz keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit oder Verschiedenartigkeit des Blutes: sie lehnte deshalb eine rechtliche Gliederung und Abstufung der Menschen nach Rassegesichtspunkten ab. Der nationalsozialistischen Weltanschauung dagegen entspricht es, im Deutschen Reiche nur Deutschstämmige (und gesetzlich ihnen Gleichgestellte) als rechtlich vollgültig zu behandeln.“¹¹ So funktionierte der oberste

Prof. Dr. sc. Karl-Heinz Beyer

15. April 1932 - 17. Februar 1989

Eine kurze schwere Krankheit riß unseren Genossen Prof. Dr. sc. Karl-Heinz Beyer aus seinem schöpferischen Wirken. Sein Name ist untrennbar mit der Entwicklung der Strafprozeßrechtswissenschaft der DDR verbunden.

Nach dem Studium an der Leipziger Juristenfakultät war Karl-Heinz Beyer von 1955 bis 1958 als Richter tätig und wurde dann in das Ministerium der Justiz berufen. Als Sektorenleiter in der Hauptabteilung Gesetzgebung erwarb er sich große Verdienste bei der Gestaltung des sozialistischen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Ihn zeichneten profunde Kenntnis der Praxis und wissenschaftliche Gründlichkeit aus. Im Jahre 1965 promovierte er mit einer Arbeit über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren und wurde 1968 Dozent am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig. 1980 wurde er zum außerordentlichen Professor berufen.

Unter der Leitung Karl-Heinz Beyers wurde der Lehrkommentar zur StPO (Berlin 1968) ausgearbeitet. Er war außerdem Mitautor des StPO-Kommentars (2. Aufl., Berlin 1987), des Lehrbuchs Strafverfahrensrecht (3. Aufl., Berlin 1987) und vieler Lehrmaterialien. Auch in der „Neuen Justiz“ sind zahlreiche Beiträge von ihm veröffentlicht, in denen er sich vor allem mit Fragen der Straf- und Strafprozeßgesetzgebung, der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren und der Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens beschäftigte. Mit seiner letzten großen Arbeit, seiner Dissertation B, die er 1987 verteidigte, hat Karl-Heinz Beyer einen eigenständigen Beitrag zur Herausarbeitung der Funktion, der Ziele und Aufgaben des Strafverfahrens geleistet.

Bleibende Verdienste hat sich Karl-Heinz Beyer auch bei der Aus- und Weiterbildung von Justizkadern in mehreren jungen Nationalstaaten erworben. So war er u. a. von 1971 bis 1974 Dozent an der Universität Daressalam (Tansania).

Wir werden das Andenken dieses engagierten Rechtswissenschaftlers stets in Ehren bewahren.

deutsche Gerichtshof die Gleichheit vor dem Gesetz in die gesetzliche Ungleichheit um.

Damit war der Weg gewiesen, wie letztlich alle aus irgendeinem Grunde den Nazis Mißliebigen jeglicher Rechtsgarantien beraubt werden konnten. Das gipfelte schließlich in dem unter der Regie von Himmler unterschriftsreif vorbereiteten Entwurf eines „Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ (S. 183), das am 1. Januar 1945 in Kraft treten sollte, wozu es jedoch infolge der Kriegsereignisse nicht kam. Danach hätte jeder von den Machthabern als „gemeinschaftsfremd“ Betrachtete in ein Konzentrationslager oder ein Arbeitshaus eingewiesen bzw. mit der Aussicht auf eine Zuchthausstrafe von unbestimmter Dauer, sofern ihm nicht sogar die Todesstrafe drohte, vor Gericht gestellt werden können. Zu Recht betont D. Majer: Nach diesem Entwurf hätte jeder „wegen jedes Verhaltens, ja schon wegen seiner Gesinnung unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner Freiheit auf immer verlustig gehen“ können. Nach nazistischem Verständnis handelte es sich damit um ein „Idealgesetz“ (S. 184).

Versuche von Nazijuristen zur Rechtfertigung ihrer Teilnahme am nazistischen Unrechtssystem

Die interessante Arbeit D. Majers gibt Veranlassung, sich in Erinnerung zu rufen, wie die nach 1945 vor Gericht gestellten Nazijuristen ihre Teilnahme am nazistischen Unrechts-

8 Zum Charakter der Tarnsprache vgl. V. Klemperer, LTI - Notizbuch eines Philologen, Berlin 1949.

9 Die Autorin zitiert nach A. Krebs, Tendenzen und Gestalten der NSDAP — Erinnerungen an die Frühzeit der NSDAP (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 6), Stuttgart 1959, S. 138 f.

10 Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist von den Nazis formell nie außer Kraft gesetzt worden. Nazi-Autoren behaupteten vielmehr, sie habe nach dem 30. Januar 1933 „stillschweigend ihre Gültigkeit als Staatsgrundgesetz verloren“! (so O. Geigenmüller, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, Würzburg 1937, S. 17).

11 Juristische Wochenschrift 1936, Sp. 2530.